

eCH-0071 Datenstandard *Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz*

Dokument

Titel	Datenstandard Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz
eCH-Nummer	eCH-0071
Dokumentenart	Standard
Reifegrad	Definiert; Experimental; Implementiert; Verbreitet; Auslaufend
Sprachen	Deutsch (Original) und Französisch (Übersetzung)
Abhängigkeiten	keine
Beilagen	keine

Status

Dokument	Genehmigt; Abgelöst; Aufgehoben
Version	1.1
Änderung	Minor Change
Ersetzt Version	1.0
Ausgabedatum	2014-03-07
Genehmigt am	2014-02-26
Überprüft am	--

Autor

Fachgruppe	Meldewesen
Kontaktperson	
Name Vorname	Martin Stingelin
Organisation	Stingelin Informatik AG
E-Mail	martin.stingelin@stingelin-informatik.com
Telefon	079 408 43 13
Herausgeber	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard verweist auf das vom Bundesamt für Statistik herausgegebene historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Damit wird eine informatikgestützte Abfrage der Gemeindestände sowie der erfassten Mutationen möglich. Ausserdem ermöglicht das historisierte Gemeindeverzeichnis eine weitgehend automatische Nachführung des amtlichen Gemeindeverzeichnisses und erleichtert die Konvertierung von gemeindebezogenen Daten in der Zeitachse.

Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments	4
2	Einleitung	4
	2.1 Anwendungsgebiet	4
3	Beschreibung	4
4	Spezifikation	5
	4.1 Merkmalsliste der Tabelle «Kantone»	5
	4.2 Merkmalsliste der Tabelle «Bezirke»	5
	4.3 Merkmalsliste der Tabelle «Gemeinden»	6
5	Zuständigkeit und Datenbezug	6
6	Sicherheitsüberlegungen	7
7	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	7
8	Urheberrechte	8
	Anhang A – Referenzen & Bibliographie	9
	Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung	9
	Anhang C – Abkürzungen	9
	Anhang D – Glossar	9
	Anhang E – Änderungen gegenüber Version 1.0	9

1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss **genehmigt**. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Einleitung

2.1 Anwendungsgebiet

Das amtliche Gemeindeverzeichnis wird als definitorische Grundlage zur Gemeindeidentifikation und Gemeindenamen in zahlreichen Verwaltungsapplikationen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft eingesetzt.

Die Gemeindeflächen der Schweiz bilden zusammen mit den nicht unmittelbar und eindeutig einer politischen Gemeinde zugeteilten Flächen (gemeindefreie Spezialgebiete und kant. Seeanteile) die Gesamtfläche der Schweiz. Letztere sind Teil des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, obwohl es sich bei diesen Gebieten nicht um Gemeinden handelt. Die Aufnahme dieser Gebiete im amtlichen Gemeindeverzeichnis dient dazu, die Gesamtfläche der Schweiz vollständig und lückenlos auszuweisen.

3 Beschreibung

Unter Gemeinde ist die durch die kantonale Gesetzgebung als Gemeinde bezeichnete kleinste politische Einheit in der institutionellen Gliederung der Schweiz zu verstehen, welche durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt ist.¹

Der amtliche Name jeder Gemeinde muss schweizweit eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben. Neu geschaffene Gemeinden können jedoch den Namen einer aufgelösten Gemeinde übernehmen. Jede Gemeinde wird zudem durch eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) vergebene Gemeinenummer identifiziert.

Der Inhalt des amtlichen Gemeindeverzeichnisses unterliegt folgenden definierten Mutationsprozessen [Der Buchstabe steht für die Gemeinden und deren Namen]:

- (1) Eingemeindung: [A] + [B] → [A+]
- (2) Gemeindefusion: [A] + [B] → [C]
- (3) Gemeindetrennung: [A] → [B] + [C]
- (4) Ausgemeindung: [A] → [A-] + [B]
- (5) Gebietsabtausch: [A] + [B] → [A+] + [B-]

¹ Zitiert nach Artikel 3, Buchstabe d der Verordnung über geographische Namen (GeoNV – SR 510.625) vom 21. Mai 2008 – Stand 1. Juli 2008

(6) Namensänderung: [A] → [Aa]

(7) Änderung der Kantons-/Bezirkszugehörigkeit

Da das schweizerische Hoheitsgebiet auch sogenannte gemeindefreien Gebiete (Kommunen, kantonale Seeanteile u.a.) umfasst, sind diese Gebiete ebenfalls Teil des BFS-Nummerierungssystems. Die Bezeichnungen dieser Gebiete haben jedoch keinen amtlichen Charakter und es besteht kein Gewähr bezüglich Eindeutigkeit dieser Namen.

Gewisse Verwaltungsaufgaben im Fürstentum Liechtenstein werden durch Behörden der eidg. Bundesverwaltung wahrgenommen. Aus diesem Grund ist im Nummerierungssystem des amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz zusätzlich ein Wertebereich für die Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein reserviert und kann auf Anfrage vom BFS abgegeben werden.

4 Spezifikation

Die Dokumentation „Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz – Erläuterungen und Anwendungen“ erläutert Aufbau und Anwendungen zum historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Diese Publikation ist verfügbar unter www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz > Historisiertes Gemeindeverzeichnis.

Spezifikation der einfachen Tabellenformate:

Die drei Entitäten «Kantone», «Bezirke» und «Gemeinden » werden gemäss dem Schema eCH0071 (aktuelle Version eCH-0071-1-1.xsd) angeboten. Zusätzlich werden die Daten auch in einem einfachen Tabellenformat angeboten. In Kapitel 4.1 bis 4.3 werden die Tabellenformate inkl. der Referenz zu den XML-Elementen beschrieben.

Die Daten im XML – oder txt-Format sind verfügbar unter www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz > Historisiertes Gemeindeverzeichnis.

4.1 Merkmalsliste der Tabelle «Kantone»

Nr. Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
1 Kantonsnummer	KT_KTNR	2/n – obl.	cantonId
2 Kantonskürzel	KT_KTKZ	2/a – obl.	cantonAbbreviation
3 Kantonsname	KT_KNAME	60/a – obl.	cantonLongName
4 <i>Änderungsdatum</i>	<i>KT_KMUTDAT</i>	<i>date – obl.</i>	<i>cantonDateOfChange</i>

fett = Primärschlüssel (Key) / kursiv = Hilfsmerkmal

4.2 Merkmalsliste der Tabelle «Bezirke»

Nr. Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
1 Historisierungsnummer BEZ	BEZ_BHSTNR	5/n – obl.	districtHistId

Nr.	Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
2	Kantonsnummer	BEZ_KTNR	2/n – obl.	cantonId
3	Bezirksnummer	BEZ_BEZNR	4/n – obl.	districtId
4	Bezirksname	BEZ_BNAME	60/a – obl.	districtLongName
5	Bezirksname kurz	BEZ_BNAMK	24/a – obl.	districtShortName
6	Art des Eintrages	BEZ_BARTE	2/n – obl.	districtEntryMode
7	Mutationsnummer Aufnahme	BEZ_BINIMUT	3/n – obl.	districtAdmissionNumber
8	Art der Aufnahme	BEZ_BINIART	2/n – obl.	districtAdmissionMode
9	Datum der Aufnahme	BEZ_BINIDAT	date – obl.	districtAdmissionDate
10	Mutationsnummer Aufhebung	BEZ_BFINMUT	3/n – fak.	districtAbolitionNumber
11	Art der Aufhebung	BEZ_BFINART	2/n – fak.	districtAbolitionMode
12	Datum der Aufhebung	BEZ_BFINDAT	date – fak.	districtAbolitionDate
13	<i>Änderungsdatum</i>	<i>BEZ_BMUTDA</i> <i>T</i>	<i>date – obl.</i>	<i>districtDateOfChange</i>

fett = Primärschlüssel (Key) / *kursiv = Hilfsmerkmal*

4.3 Merkmalsliste der Tabelle «Gemeinden»

Nr.	Bezeichnung	Abkürzung	Spez.	Referenz zu den XML-Elementen
1	Historisierungsnummer GDE	GDE_GHSTNR	5/n – obl.	historyMunicipalityId
2	Historisierungsnummer BEZ	GDE_BHSTNR	5/n – obl.	districtHistId
3	Kantonskürzel	GDE_KTKZ	2/a – obl.	cantonAbbreviation
4	BFS-Gemeindenummer	GDE_GBFSNR	4/n – obl.	municipalityId
5	Amtlicher Gemeindename	GDE_GNAME	60/a – obl.	municipalityLongName
6	Gemeindename kurz	GDE_GNAMK	24/a – obl.	municipalityShortName
7	Art des Eintrages	GDE_GARTE	2/n – obl.	municipalityEntryMode
8	Status	GDE_GSTAT	1/n – obl.	municipalityStatus
9	Mutationsnummer Aufnahme	GDE_GINIMUT	4/n – obl.	municipalityAdmissionNumber
10	Art der Aufnahme	GDE_GINIART	2/n – obl.	municipalityAdmissionMode
11	Datum der Aufnahme	GDE_GINIDAT	date – obl.	municipalityAdmissionDate
12	Mutationsnummer Aufhebung	GDE_GFINMUT	4/n – fak.	municipalityAbolitionNumber
13	Art der Aufhebung	GDE_GFINART	2/n – fak.	municipalityAbolitionMode
14	Datum der Aufhebung	GDE_GFINDAT	date – fak.	municipalityAbolitionDate
15	<i>Änderungsdatum</i>	<i>GDE_GMUTDAT</i>	<i>date – obl.</i>	<i>municipalityDateOfChange</i>

fett = Primärschlüssel (Key) / *kursiv = Hilfsmerkmal*

5 Zuständigkeit und Datenbezug

Das BFS führt das amtliche Verzeichnis der Gemeinden sowie der gemeindefreien Gebiete der Schweiz. Die durch Mutationsprozesse verursachten Änderungen im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden vom BFS mit Datum ihrer Rechtskraft auf verschiedenen Diffusionskanälen und mit unterschiedlichen Informationsangeboten elektronisch publiziert.

Weitere Informationen sind im Statistikportal des BFS verfügbar. Benutzer des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, welche bei Neuausgaben aktiv per E-Mail informiert werden möchten, können sich im Statistikportal des BFS für das Abonnement „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz“ einschreiben.

Das BFS behält sich vor, die genannten Diffusionskanäle und Informationsangebote bei Bedarf anzupassen. Über entsprechende Änderungen werden die abonnierten Benutzer des amtlichen Gemeindeverzeichnisses automatisch informiert.

6 Sicherheitsüberlegungen

Der Austausch von Gemeinde-Identifikationen und –namen unterliegt keinen besonderen Datenschutzzeinschränkungen.

- Konsistenzprobleme bei der Vergabe der Gemeinde- bzw. Historisierungsnummern können zu fehlerhaften Interpretationen von Daten führen. Es müssen daher geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu vermeiden.
- Mutwillige Veränderungen der BFS verwalteten Master-Definitionen in der Datenbank des BFS oder bei der Übertragung zu den Nutzern können Fehler im Verwaltungsgeschäft nach sich ziehen, Kosten und Aufwand produzieren. Sowohl die Master-Datenbank wie die Übertragung der Gemeindeformen an die Nutzer sind geeignet gegen mutwillige Veränderungen zu schützen.
- Denial of Service-Attacken auf den Datenlieferanten der Gemeindeformen können die Arbeit der Gemeinden, welche auf aktuelle Daten angewiesen sind, behindern.

7 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche eCH referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein eCH all seine Sorgfalt darauf verwendet, die eCH-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von eCH-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der eCH-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

8 Urheberrechte

Wer eCH-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein eCH kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von eCH unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von eCH erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den eCH-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliographie

- (1) Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV – SR510.625) vom 21. Mai 2008, Stand am 1. Juli 2008
- (2) Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz, BFS, Neuchâtel 2006
- (3) Ortschaftenverzeichnis der Schweiz; BFS, Neuchâtel 2006
- (4) Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz – Erläuterungen und Anwendungen; BFS, Neuchâtel 2007
- (5) www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen, Inventare > Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Fritz Gebhard, fritz.gebhard@bfs.admin.ch

Willy Müller, willy.mueller@isb.admin.ch

Ernst Oberholzer, ernst.oberholzer@bfs.admin.ch

Frédéric Reinhard, frederic.reinhard@bfs.admin.ch

Mitglieder der eCH-Fachgruppe Meldewesen

Anhang C – Abkürzungen

Keine Bemerkungen

Anhang D – Glossar

Keine Bemerkungen

Anhang E – Änderungen gegenüber Version 1.0

Im Zusammenhang mit der Amtsbezirksreform Kanton Bern wurde ein Bezirksname eingeführt, dessen offizielle Bezeichnung länger als 40 Zeichen ist. Deshalb wurden folgende Feldlängen von 40 Zeichen auf neu 60 Zeichen erweitert:

Kantonsname	KT_KNAME	60/a – obl.	cantonLongName
Bezirksname	BEZ_BNAME	60/a – obl.	districtLongName
Amtlicher Gemeindename	GDE_GNAME	60/a – obl.	municipalityLongName

Alle übrigen Feldlängen blieben unverändert.